



2024

Ausgegeben zu Mainz, den 30. September 2024

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 2024	Dritte Landesverordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften	327
13. 9. 2024	Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Kappungsgrenzenverordnung)	331
13. 9. 2024	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	332

Dritte Landesverordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften Vom 23. Juli 2024

Aufgrund
des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2
und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes
vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, und
des § 36 Abs. 3 und des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesfische-
reigesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt
geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl.
S. 127), BS 793-1
wird, hinsichtlich der Artikel 1 und 3 im Einvernehmen mit
dem Ministerium der Finanzen, verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Fischerei-
verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die
Fischereiabgabe vom 8. Juni 2002 (GVBl. S. 313), zuletzt
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2021
(GVBl. S. 277), BS 2013-1-30, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-recht-
liche Dienstleistungen der Fischereiverwaltung sowie
für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und
Gegenstände werden Gebühren nach dem anliegenden
Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben. Soweit das
Besondere Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt,
sind die Auslagen in die Gebührensätze einbezogen.

(2) Soweit eine Amtshandlung, eine sonstige öffentlich-
rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer öffent-
lichen Einrichtung oder eines öffentlichen Gegenstands
der Fischereiverwaltung der Umsatzsteuer unterliegt, ist
die Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuld-
ner neben der Gebühr aufzuerlegen.

(3) Soweit Amtshandlungen, sonstige öffentlich-rechtliche

Dienstleistungen sowie die Benutzung öffentlicher Ein-
richtungen und Gegenstände der Fischereiverwaltung in
dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt
sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebühren-
tatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses er-
hoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand
nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand
von Personal einschließlich Sachkosten und der zeitlichen
Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und
Geräten zu erheben.

(4) Bei der Ermittlung der Gebühren nach dem Zeitauf-
wand sind für den Personalaufwand einschließlich der
Sachkosten die in § 2 der Landesverordnung über die Ge-
bühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemei-
nes Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl.
S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung aufge-
führten Beträge zugrunde zu legen.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl
„3,60“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl
„6,00“ ersetzt.
- Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„3. beim Jahresfischereischein
 - gegen Vorlage eines Nachweises für
Schülerinnen und Schüler, Auszu-
bildende, Studierende, Ableistende
eines Jugendfreiwilligendienstes,
Menschen mit Behinderungen
sowie Empfängerinnen und Emp-
fänger von Leistungen nach dem
Zweiten, Dritten oder Zwölften
Buch Sozialgesetzbuch oder dem
Asylbewerberleistungsgesetz 7,00 EUR
 - im Übrigen 8,40 EURund

4. beim Fünfjahresfischereischein
 - a) gegen Vorlage eines Nachweises für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Ableistende eines Jugendfreiwilligendienstes, Menschen mit Behinderungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz 25,00 EUR
 - b) im Übrigen 30,00 EUR.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5 a

Gebühren und Auslagen, ausgenommen jene nach lfd. Nr. 2 der Anlage, sind nach der Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die Fischereiabgabe vom 8. Juni 2002 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVBl. S. 277) zu erheben:

1. für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der Fischereiverwaltung sowie für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände, die vor dem 1. Oktober 2024 nachgesucht waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen

- werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem 1. Oktober 2024 begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.“

4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Landesfischereiordnung vom 14. Oktober 1985 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVBl. S. 277), BS 793-1-1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungstermin ist bis zu viermal pro Jahr landeseinheitlich jeweils am ersten Freitag des Monats März, Juni, September und Dezember. Die oberste Fischereibehörde kann im Benehmen mit den Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischer-Organisationen sowie den unteren Fischereibehörden weitere Prüfungstermine zulassen. Mehrere untere Fischereibehörden können sich zur Durchführung der Prüfungen zusammenschließen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. Juli 2024
Die Ministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
Katrin Eder

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage
(zu § 1)

Besonderes Gebührenverzeichnis

der Fischereiverwaltung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Landesfischereigesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) in der jeweils gelten- den Fassung	
1.1	Erklärung offener Gewässer zu geschlossenen Gewässern nach § 3 Abs. 1	20,00 bis 400,00
1.2	Eintragung, Übertragung, Umschreibung, Löschung oder Aufhebung von selbständigen Fischereirechten nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, den §§ 10 und 11 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 2 Nr. 2	
1.2.1	soweit die Amtshandlung auf Antrag und als Folge eines Verkaufs oder einer Schenkung vorgenommen wird	30,00 bis 160,00
1.2.2	soweit die Amtshandlung auf Antrag und als Folge einer Vererbung vorgenommen wird, ohne dass über die Erbeinsetzung eine notarielle Niederschrift gefertigt wurde, und der Erbfall länger als zwei Jahre zurückliegt	15,00 bis 80,00
1.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 3	30,00 bis 100,00
1.4	Fischereibezirke	
1.4.1	Abrundung nach § 28 Abs. 1 Satz 1	20,00 bis 150,00
1.4.2	Aufhebung der Abrundung nach § 28 Abs. 1 Satz 2	15,00
1.5	Fischereischein nach § 40 Abs. 1	
1.5.1	Jugendfischereischein nach § 35 Abs. 1	4,00
1.5.2	Sonderfischereischein nach § 35 Abs. 2	6,20
1.5.3	Jahresfischereischein nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	
1.5.3.1	bei Vorlage eines Nachweises für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Ableistende eines Jugendfreiwilligendienstes, Menschen mit Behinderungen, Empfängerin- nen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Buch Sozi- algesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	7,00
1.5.3.2	im Übrigen	8,50
1.5.4	Fünfjahresfischereischein nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	
1.5.4.1	bei Vorlage eines Nachweises für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Ableistende Jugendfreiwilligendienstes, Menschen mit Behinderungen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Buch Sozialge- setzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	20,50
1.5.4.2	im Übrigen	25,00
1.5.5	Zweitausfertigung für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Fischerei- scheine	4,00
1.6	Ausnahmegenehmigung vom Verbot schädigender Mittel nach § 43 Abs. 2	50,00 bis 500,00
1.7	Ausnahmegenehmigung für den Aalfang und ständige Fischereivorrichtungen nach § 47 Abs. 5 und 6	100,00 bis 1.000,00
1.8	Ausnahmegenehmigung zum Fischfang an Fischwegen für fischereiwirtschaftliche Zwecke nach § 51 Abs. 4	50,00 bis 500,00
1.9	Entschädigung	
1.9.1	Beurkundung einer gütlichen Einigung nach § 55 Abs. 1	25,00 bis 300,00
1.9.2	Festsetzung durch schriftlichen Bescheid nach § 55 Abs. 2	50,00 bis 300,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2	Landesfischereiordnung vom 14. Oktober 1985 (GVBl. S. 241, BS 793-1-1) in der jeweils geltenden Fassung	
2.1	Durchführung der Fischerprüfung nach den §§ 3 bis 9	
2.1.1	bei Vorlage eines Nachweises für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Ableistende eines Jugendfreiwilligendienstes, Menschen mit Behinderungen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	40,00
2.1.2	im Übrigen	50,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.1 Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sind gesondert zu erstatten, soweit nicht die zu prüfende Person von vorneherein die diesbezüglichen Kosten selbst übernimmt	
2.2	Genehmigung der Elektrofischerei nach § 12 Abs. 1	30,00 bis 400,00
2.3	Ausnahmegenehmigung zum Fang untermaßiger Fische oder während der Schonzeiten nach § 22, sofern diese nicht in einer Genehmigung zur Elektrofischerei enthalten ist	25,00 bis 800,00
2.4	Ausnahmegenehmigung für die Verwendung bestimmter Fanggeräte nach § 25 Abs. 2	12,00 bis 100,00
2.5	Ausnahmegenehmigung für die Anlegung neuer mit Wassertriebwerken oder Stauanlagen verbundener Selbstfänge zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken nach § 27 Abs. 2 Satz 2	30,00 bis 1.000,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.5 Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 LGebG sind gesondert zu erstatten.	
2.6	Zustimmung zum Aussetzen von Fischarten nach § 33 Abs. 1	30,00 bis 250,00
3	Teichbauberatungen	nach Zeitaufwand
4	Pachtwertbestimmungen	nach Zeitaufwand
5	Biologische Güteuntersuchungen	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3 bis 5 Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 LGebG sind gesondert zu erstatten.	
6	Durchführung einer Sonderveranstaltung mit Bezug zum Thema Wasser im Ausonius-Studio des Besucher- und Informationszentrums „Mosellum-Erlebniswelt-Fischpass Koblenz“ ohne Anbindung an ein bereits kostenpflichtiges Umweltbildungsangebot	
6.1	bis zu 3 Stunden	50,00
6.2	jede weitere angefangene Stunde	12,50

Landesverordnung
über die Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze
nach § 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(Kappungsgrenzenverordnung)
Vom 13. September 2024

Aufgrund des § 558 Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, S. 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Gemeinden Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer sowie die Gemeinden im Rhein-Pfalz-Kreis sind Gebiete im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2029 außer Kraft.

(2) Die Kappungsgrenzenverordnung vom 19. September 2019 (GVBl. S. 295, BS 400-8) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle
nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Vom 13. September 2024**

Aufgrund des § 133 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Mai 2019 (GVBl. S. 88, BS 86-16) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe bestimmen im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für die Amtsperiode der Schiedsstelle zwei Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen zur Interessenvertretung.“
 - b) Folgender neue Satz 5 wird angefügt:

„Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen benennt die bestimmten Personen gegenüber der Geschäftsstelle.“
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „mitzuteilen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „konnte“ die Worte „, und sachdienliche Festsetzungsanträge zu stellen“ angefügt.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das vorsitzende Mitglied soll bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Die Parteien haben auf sein Verlangen die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann einen Termin anberaumen, um den Sach- und Streitstand mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern (Erörterungstermin). Die Mitglieder der Schiedsstelle und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sind zu informieren und können teilnehmen.“
4. Dem § 9 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Mündlichkeit der Verhandlung ist auch dann gegeben, wenn sie im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird. Dies gilt auch für Erörterungstermine und die Beratungen der Schiedsstelle.

(7) Mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss entscheiden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024
Der Ministerpräsident
Alexander Schweizer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767